

Satzung der ABC-Stiftung für Lateinamerika

§1 - Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen ABC-Stiftung für Lateinamerika.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Tutzing.

§2 – Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen vor allem in Lateinamerika durch Projekte und andere Maßnahmen der Entwicklungshilfe.
Die Fördermaßnahmen sollen sowohl zur Anhebung des Bildungsstandards als auch zur Charakterfestigung der Kinder beitragen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Gewährung von Stipendien;
 - Errichtung, Unterstützung, Begleitung und Kooperation von und mit Einrichtungen in Ländern Lateinamerikas mit dem Ziel, Projekte zur schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern zu ermöglichen und zu fördern. Dies schließt gleichermaßen die qualifizierte Schulung von Ausbildungsleitern ein;
 - Gewährung von Sach- und Reisebeihilfen für Sprach-, Aus- und Fortbildungsaufenthalte lateinamerikanischer Kinder und junger Menschen im In- und Ausland.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung (AO).
 - (3) In die Förderung einbezogen werden sowohl Kinder, die eine unmittelbare Unterstützung erfahren sollen, als auch Projekte von Körperschaften, die in Lateinamerika für die Schul- und Berufsausbildung von Kindern initiiert wurden. Insofern ist der Zweck der Stiftung auch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinn des §58 Nr. 1 der Abgabenordnung.
 - (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - (5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§3 – Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Stiftungsvermögen von 350.000 Euro ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Es können die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§4 - Stiftungsmittel

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
- b. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen); § 3 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

§5 – Stiftungsorgane – Kuratorium und Vorstand

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium. Das Kuratorium besteht aus drei Mitgliedern. Dem Kuratorium gehören die Stifter Richard und Ursula von Rheinbaben, und ein weiteres Mitglied an, das einstimmig von den Stiftern vorgeschlagen und ernannt wird. Dieses Mitglied und seine Nachfolger können auf einstimmigen Wunsch der Stifter entlassen werden. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Lebenszeit bestimmt, soweit sie nicht von den Stiftern entlassen werden. Die Stifter können für den Fall ihres Ausscheidens aus dem Kuratorium ihren jeweiligen Nachfolger selbst benennen. Die jeweiligen Nachfolger der Stifter haben die gleichen Rechte, die in dieser Satzung die Stifter haben. Machen die Stifter von ihrem Benennungsrecht keinen Gebrauch, berufen die verbleibenden Mitglieder den jeweiligen Nachfolger, der wiederum die bisherigen Rechte der Stifter übernimmt. Bis zur Benennung des Nachfolgers bleibt das Mitglied im Amt. Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen. Für den Sach- und Zeitaufwand von Mitgliedern, die nicht gleichzeitig Stifter sind kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

- (3) Das Kuratorium ernennt den Vorstand, der aus zwei oder drei Personen besteht. Das Kuratorium entscheidet im Einzelfall über die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und deren Vergütung. Wiederbenennung ist möglich. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Benennung des nachfolgenden Mitglieds im Amt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt.
- (4) Für den Vorstand erlässt das Kuratorium eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben und Befugnisse des Vorstands, soweit sie nicht in dieser Satzung dargelegt sind, beschrieben werden.

§6 – Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, es sei denn dem Vorstand ist in der Geschäftsordnung eine Beschlussbefugnis eingeräumt worden. Über jeden Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Das Kuratorium überwacht den Vorstand, beschließt über die vom Vorstand vorgelegte Jahresplanung, über die Entlastung des Vorstandes und die Jahresrechnung.
- (3) Das Kuratorium entscheidet über Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.
- (4) Das Kuratorium trifft sich mindestens ein Mal jährlich. Das Kuratorium wird durch schriftliche Einladung durch den Vorsitzenden, die spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen hat, einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorsitzende des Vorstandes dies verlangen.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von drei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Satzungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

§7 – Geschäftsführung und Geschäftsjahr

- (1) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlags ist entbehrlich.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

§8 – Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Vorstand ist befugt, an Stelle des Kuratoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kuratorium spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Vorstand führt entsprechend der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Kuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
 - b) die Fertigung des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen.
- (4) Für den Geschäftsgang des Vorstandes gelten die Bestimmungen des §6 dieser Satzung entsprechend.

§9 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach §9 Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Kuratoriumsmitglieder. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§11) wirksam.

§10 - Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine vom Kuratorium zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Entwicklungshilfe zu verwenden hat.

§11 – Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§12 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Tutzing im Januar 2006